

Der
Lief- und ehstländische
Bauer

ist
nicht der so gedrückte Sklave
für den man ihn hält.

Von

A. v. B—r,

Böttiger

Act. 56, 732

Dorpat,
in der Ganger und Lindeschen
Buchhandlung. 1786.



Ein, über die Sklaverei und den Charakter der Bauern in Lief- und Ehstland, heraus gekommenes Buch hat mich veranlaßt, zu untersuchen: ob der lief- und ehstländische Bauer denn wirklich der so elende Sklave sey, für den er gehalten wird.

Um von seinem wahren Zustand mehrere Begriffe sammeln zu können, hab ich ihn mit dem russischen Bauer, der auch leibeigen ist, verglichen und untersucht: welcher von beiden seinem Herrn den größten Gehorch das Jahr hindurch zu leisten hat. Denn hab ich berechnet: was ein lief- und ehstländischer Bauer-Wirth, der ein Viertel Landes besizet, mit seinem Gesinde aus einem solchen Stück Land, wenn

1
 wenn er fleißig ist und alle seine Arbeiter gehörig nützet, gewinnen kann; und endlich hab ich untersucht: ob der lief- und ehstländische Gutbesitzer sich denn wirklich in der Nothwendigkeit befinde, seinen Bauern einen größern Gehorch aufzulegen, als sie zu leisten schuldig sind, und ob er nicht mit dem Gehorch, der ihm nach dem Wakenbuch gebührt, alle die auf seinem Gute nothwendige Arbeiten bestreiten könne.

Das Resultat meiner Untersuchungen ist endlich dahin ausgefallen, daß ich gefunden habe: der russische Bauer habe seinem Herrn einen ungleich beschwerlicheren Gehorch zu leisten, als der lief- und ehstländische; daß das Land, so letzterer besitzt, hinreichend ist, ihn und sein Gesinde nicht allein reichlich zu ernähren, sondern daß selbiges ihm auch einen Ueberschuß zum Wohlleben abwirft; und daß endlich die nach einem Wakenbuch den Bauern
 aufer-

aufgelegte Arbeit hinreichend ist, alle Arbeiten auf einem Gute zu bestreiten, und daß der Gutsbesitzer, wenn er nur diejenige Arbeit, die er gesetzlich fordern kann, aus seinem Gebiete richtig erhält und darauf sieht, daß selbige gehörig angewandt wird, nicht nötig habe, seine Bauern aufser ihrer pflichtmäßigen Arbeit weiter anzustrengen; das zu beweisen soll der Gegenstand dieser wenigen Blätter seyn.

Ohne die Vorzüge in Betracht zu ziehen, die der lief- und ehstländische Bauer vor dem russischen hat, daß der Herr des letztern durch kein gesetzliches Wakenbuch in der seinen Bauern aufzulegenden Arbeit eingeschränkt ist, und daß der lief- und ehstländische Bauer seinem Herrn zu jederzeit, wenn er glaubt von ihm widergesetzlich behandelt worden zu seyn, vor Gericht fordern und dort seine Klage vorbringen kann; ist sein Arbeits-

beits-

beitsgehörch auch ungleich geringer, wie der des russischen Bauers.

Es ist bekannt: daß ein Bauerwirth in Lief- und Eßkland, der ein Viertel Landes besitzt, acht und mehrere zur Arbeit fähige Menschen beiderlei Geschlechts in seinem Gesinde hat. Ein solches Gesinde schickt seinem Herrn in jeder Woche zween Menschen auf 3 Tage zur Arbeit, von welchen der eine mit Anspann das ganze Jahr hindurch, der andere zu Fuß aber nur 22 Wochen, nemlich von St. Georgi bis Michaelis, dem Gute Arbeit leistet. Ausser diesen Arbeitstagen hat das Gesinde 10 bis 12 sogenannte Kor- dentage und vier Fuhren zur Verführung der Hofesgefälle, die ich für 56 Arbeitstage annehme, im Jahr zu prästiren. Zur Verführung der Station und Postsurage, wie auch zur Besserung der Landstraße gehen ihm auch höchstens 42 Arbeitstage hin, und dann hat das Gesinde noch 2
Pfund

Pfund Garn von seinem eigenen Flachs und 2 Pfund Hofes Flachs für den Gutsherrn zu spinnen, wofür ich 24 Arbeitstage rechne. Daß also der ganze Gehorch des angeführten Gesindes in 356 Arbeitstagen besteht. Dahingegen muß der russische Bauer mit allen seinen zur Arbeit fähigen Menschen so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts, das ganze Jahr hindurch in jeder Woche 3 Tage für seinen Herrn arbeiten; mithin wenn ein lief- und ehstländisches Gesinde von Acht zur Arbeit fähigen Menschen, seinem Herrn jährlich 356 Arbeitstage geleistet, so muß ein russisches Gesinde von eben so viel Menschen für seinen Herrn 1248 Tage arbeiten.

Aus dieser Vergleichung glaube ich hinlänglich bewiesen zu haben, daß der Gehorch des russischen Bauers ungleich drückender ist, als der Gehorch des lief- und ehstländischen. Nun will ich zeigen: daß ein

ein solcher lief- und ehstländischer Bauerwirth von seinem Land so viel Getreide gewinnen kann, als zu seinem reichlichen Unterhalt nötig ist, und daß ihm davon auch noch zum Wohlleben übrig bleibt.

Wenn das angeführte Gesinde von 8 Menschen 4 zur Arbeit fähige Kerl hat und 3 von selbigen nur die Hälfte von derjenigen Arbeit im Gesinde leisten, *) die der Herr Verfasser gedachten Buchs einem Tagesarbeiter aufleget, **) so kann ein solches Gesinde ganz bequem 27 Löse Roggen und etwa 32 Löse Sommergetreide aussäen, und wenn ich die Erndte von der Roggenausaat, gleichfalls nach
des

*) Der vierte Arbeiter verrichtet den Gehorch des Gesindes, und steht die eine Woche durch mit Anspann und die andere Woche zu Fuß auf dem Gute.

**) Denn ein jeder Tagesarbeiter kann bei einer guten Aufsicht, die nur etwas scharf ist, 3 Los Aussaat in jeder Lotte bearbeiten. — S. S. 148.

Des Herrn Verfassers Berechnung, *)
 das 6te Korn über die Aussaat rechne,
 so muß ein solches Gesinde 162 Löse Roggen
 über die Aussaat erndten und von
 der Sommersaat, wenn ich das 5te Korn
 von der Gersten und das 4te von der
 Haber-Aussaat annehme, ohngefähr 80
 Löse Gersten und 64 Löse Haber erndten
 können. Um die Einnahme und Ausgabe
 des Bauers deutlicher zu machen, will
 ich die ganze Erndte dieses Gesindes zu
 Geld anschlagen; und ich glaube einen
 billigen Preiß anzunehmen, wenn ich das
 Loß Roggen zu 80, die Gerste zu 60
 und den Haber zu 40 Kop. berechne.

Ausser der Getreid-Erndte gewinnt der
 Bauer aus seinem Viehstande so viel,
 daß er nicht allein Fleisch, Butter, Milch
 u. dergl. zum eigenen Genuße frei hat,
 sondern er verkauft auch wohl ein bis
 zwei

*) Aussaat ist 2 Loß, davon ist die mit-
 telmäßige Erndte sicher 14 Loß. — S.
 S. 148.

zwei Stück Hornvieh, einige Schaaf, Butter, Talg, Honig, Wachs, Leinsamen, Flachs, Hühner, Enten, Gänse u. a. m. Für alle diese Artikel kann man wenigstens 30 Rubel rechnen, die der Bauer ausser seiner Erndte jährlich löset. Dies wird deutlicher werden durch folgende Berechnung der jährlichen Einnahme und Ausgabe eines lief- und ehstländischen Bauers, der ein Viertel Landes besizet.

Einnahme.	Rbl.	Kop.
Die ganze Erndte von einem Viertel beträgt:		
162 Löse Roggen à 80 Kop.	129	60
80 „ Gersten à 60 „	48	—
64 „ Haber à 40 „	25	60
Aus dem Viehstande und andern Produkten wird gelöst	30	—
Summa	233	20

Aus-

Ausgabe.	Rbl.	Kop.
Auf 4 Arbeitsterls jährlich zu Brod gerechnet 24 Löse Roggen, das Loß zu 80 Kop. " " "	19	20
Auf 4 arbeitende Weibspersonen 20 Loß " " à 80 "	16	—
Für 8 Kinder, die das Gesinde haben könnte, 4 Löse auf ein jedes gerechnet " " "	25	60
Zu Grütze fürs ganze Gesinde, 20 Löse Gersten " " " "	12	—
Zum Erzug einiger Kälber und Mastung einiger Schweine, 5 Löse Roggen und 5 Löse Gersten	7	—
Auf 7 Monat Futter für 4 Pferde, für jedes Pferd täglich ein Garniß Haber, deren 24 auf ein Loß gehen, macht 35 Löse, à 40 Kop. " " "	14	—
Und wenn der Bauer seine 4 Fuhren thut, noch 4 Loß Haber zu dem obigen Futter gerechnet, beträgt " " " " " "	2	40
Zurtrag Rbl.	96	20
		Aus

Ausgabe.	Rbl.	Kop.
Fürtrag =	96	20
Die Priestergerechtigkeit ist ein Drittel Loß von Roggen, Gersten und Haber, macht =	—	60
Das an den Gutsherrn jährlich zu zahlende Gerechtigkeitsgetreide 3 Loß Roggen, 3 Loß Gersten und 3 Loß Haber . .		
. . betragen = = = =	5	40
Zwei Tonnen Salz = =	7	—
Zur Unterhaltung der 4 Pflugeisen rechne auf jeden einen Rubel = = = = =	4	—
Beschlag der 4 Pferde, die im Gesinde sind, rechne = =	6	—
Da der Bauer das eine Jahr sich einen Rok und das andere Jahr einen Pelz zu machen pflegt, und ein Rok $1\frac{1}{2}$ Rubel, der Pelz aber 3 Rubel kostet; so rechne für diese Kleidungsstücke	18	—
Die Kinder zu kleiden, rechne ich die Hälfte = = =	9	—
Fürtrag Rbl.	146	20

Aus=

Ausgabe.	Rbl.	Kop.
Fürtrag =	146	20
Die kleine Gerechtigkeiten, so der Bauer seinem Herrn jährlich abzutragen hat, bestehen in:		
$\frac{1}{4}$ Schaafe	—	25
3 Eyer	—	1
1 Huhn	—	8
3 Pfund Hopfen	—	12
und einen Sack	—	40
Kopfgeld für 8 männliche Seelen	5	76
Hemde und Strümpfe werden im Gesinde von den Weibern verfertigt, der Flachß hiezu selbst gebaut und die Wolle von den Schaafen genommen.		
Die dem Gutsherrn zu zah- lende Geldgerechtigkeit	1	80
Zu unbenannten kleinen Ausgaben	10	—
Ausser einem kleinen Stück Land, zu ungefehr einem Los Aus- faat, das der Wirth einem jeden Knecht zu geben pflegt; giebt er ihm auch noch 2 Rubel Lohn jährlich, beträgt für 3 Knechte	6	—
Zum Wohlleben	62	58
Summa	Rbl. 233	20

Nach

Nach vorhergehender Berechnung, wo ich nichts übertrieben, glaube ich bewiesen zu haben, daß der lief- und ehstländische Bauer von seinem Land nicht allein reichlichen Unterhalt hat, sondern daß ihm auch ein Ansehnliches zum Wohlleben übrig bleibe. Ist brauche ich nur noch zu beweisen: daß der nach dem Wakenbuch dem Bauer auferlegte Gehorch hinreichend ist, alle bei einem Gute erforderliche Arbeiten zu bestreiten, und zu diesem Ende werde ich eine Berechnung von Bauerarbeitstagen, wie selbige bei einem sehr erfahrenen Landwirth auf einem seiner Güter angewendet werden, zum Grunde legen, und hiernach beweisen, daß ein Gut von $8\frac{3}{8}$ liefländischen Bauerhaken bei einer Aussaat von 200 Löfen Wintergetreide, und einem Brandweinsbrande von 210 Fässern, alle diese Arbeiten mit den gesetzlichen Arbeitstagen verrichten könne.

Verzeichniß

von den Prästandis eines privat Gutes
von $8\frac{3}{8}$ Bauerhaken nach Vorschrift
des Wafenbuchs.

	Arbeits- tagemit Anspann	Arbeits- tage.
Das Jahr hindurch lei- sten 25 Viertler ein jeder wö- chentlich 3 Tage mit Anspann; also in 52 Wochen, alle =	3900.	—
Desgleichen von St. Geor- gi bis Michaelis, ein jeder 3 Tage zu Fuß, macht in 22 Wochen " " " " "	—	1650.
17 Achtler prästiren ein jeder wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Tage mit Anspann; also in 52 Wochen	1300.	—
Nebst diesem arbeiten sie von St. Georgi bis Michae- lis ein jeder $1\frac{1}{2}$ Tage zu Fuß, macht in 22 Wochen " "	—	550.
Ausserdem muß ein jeder Viertler 12, und ein Achtler 6 Hülfstage leisten, diese be- tragen " " " " "	—	402.
	Fürtrag	2602.
		Ueber

	Arbeits- tagemit Anspann	Arbeits- tage zu Fuß.
Fürtrag =	5200.	2602.
Ueber vorgemeldte Arbeit muß ein jeder Viertler zur Verföhrung der Hofsfgefälle 4, und ein Achtler 2 Föhren thun. Weil es aber dem Gutsbesitzer vermöge Eines Erlauchten Kayserlichen General-Gouvernements-Publikation vom 12. April 1765 drittenPunkts frei stehet, wenn zur Verföhrung der Hofsfgefälle, die Föhren nicht gebraucht werden, sie anderweitig zu nützen: so werden solche theils zur Anführung des nöthigen Brennholzes gebraucht. Alsdenn leistet ein Viertler für eine Föhre 14 Arbeitstage mit Anspann, und also für 4 Föhren 56, betragen von 25 Viertlern	1400.	—
Eben so prästiren 17 Achtler für ihre 2 Föhren	476.	—
Fürtrag	7076.	2602.

Da

	Arbeits- tagemit Anspann	Arbeits- tage zu Fuß.
Fürtrag =	7076.	2602.
Da solchergestalt jede Arbeit für gerechnete Tage geschieht, und also die Arbeitstage zu Fuß nicht zureichen, hingegen die Arbeitstage mit Anspann gewöhnlich überschiesßen, so werden erstere mit letztern bestritten, und zwar so, daß für 2 Arbeitstage mit Anspann, 3 Arbeitstage zu Fuß geleistet werden müssen. Auf diese Weise beträgt der Gegenseitige Ueberschuß von 1979 Arbeitstagen mit Anspann = = = = =		2968.
<hr/>	<hr/>	<hr/>
Summa	7076.	5570.

B

Bew

TRU Raamatukogu

Verzeichniß

von der Anwendung der 7076 Arbeitstage mit Anspann und 5570 Tage zu Fuß.

	Arbeits- tagemit Anspann	Arbeits- tage zu Fuß.
Da nach der gewöhnlichen Art jeder Arbeiter mit 1 Pferd des Tags 3 Stük pflügen muß, wovon jedes 40 Schritt lang und 30 breit ist, und eines Lofs Ausfaat betragen, so sind zum ersten pflügen der Sommerkornfelder nötig, wenn die letzte Ausfaat in 200 Löfen bestanden hat :	200.	—
Zum eggen desselben, da in zween Tagen 6 Lof Stellen durch 2 Pferde füglich bestellt werden können :	132.	—
Zur Habersaatzeit kommen auf einen Tag vom Viertler 3, und vom Achtler 2 Arbeiter mit Anspann betragen " " " " " " :	109.	—
Fürtrag	441.	—
		Zum

	Arbeits- tagemit Anspann	Arbeits- tage zu Fuß.
Fürtrag =	441.	—
Zum eggen des Habers kommen auf einen Tag vom Biertler 2, und vom Acht- ler ein Arbeiter mit Anspann betragen " " " " " "	67.	—
Zur Gerstenausfaat kom- men auf 2 Tage vom Biert- ler 3, und vom Achter 2 Arbeiter mit Anspann betra- gen " " " " " "	218.	—
Zum Mistführen kommen aus jedem Viertel 3 Men- schen und 2 Pferde und vom Achtel 2 Menschen und 1 Pferd, höchstens auf 10 Tage	670.	420.
Zum pflügen der Brach- felder nach obiger Berechnung	200.	—
Zum eggen desselben "	132.	—
Zum Heumachen vom Biertler 3, und vom Acht- ler 2 Menschen auf 12 Ta- ge, betragen " " " " " "	—	790.
Fürtrag	1728.	1210.
		Sum

	Arbeits tage mit Anspann	Arbeits tage zu Fuß.
Fürtrag =	1728.	1210.
Zum Korden *) des Roggenfeldes = = = = =	150.	—
Zum Eggen desselben =	120.	—
Zum Roggenschneiden kommen sie auf die eingetheilte Stücke und wird auf jeden Arbeiter täglich zu schneiden eines Kilmits Ausfaat Landes gerechnet, also zu 200 Löfen Ausfaat = = =	—	800.
Zum Roggensäen kommen auf 3 Tage vom Viertler 3, und vom Achtler zwei Arbeiter mit Anspann = = =	327.	—
Zum Gerstenschnneiden auf 120 Löfe Ausfaat = =	—	480.
Zum Haberschnneiden auf 100 Löfe Ausfaat = =	—	400.
Zur Erbsenaufnahme auf 3 Löfe Ausfaat 8 Tage auf ein Loß gerechnet = = =	—	40.
<hr/> Fürtrag	<hr/> 2325.	<hr/> 2930.

Bei

*) Korden heißt zum zweitenmal pflügen.

	Arbeits- tagemit Anspann	Arbeits- tage zu Fuß.
Fürtrag =	2325.	2930.
Bei zwei doppelten Hof- Riehen zum Korn- und Strauchbeiführen, während 20 Wochen, da gedroschen wird, täglich 4 Arbeiter mit Anspann = = = = =	480.	—
Da in 7 Monat 210 Fässer Brandwein gebrannt werden, und täglich 1 Faß aus der Küche kommt, so werden täglich 4 Arbeiter ge- braucht, macht = = =	—	840.
Das in der Brandweins- Küche und zur Heizung der Hofgebäude erforderliche Holz, und zwar 500 Faden aus der Nähe anzuführen = =	500.	500.
Im Maststall stehen täg- lich 3 Arbeiter zu Fuß, wö- chentlich 21 Tage, und in 30 Wochen = = = =	—	630.
Fürtrag =	3305.	4900.

Die

	Arbeits- tagemit Anspan	Arbeits- tage zu Fuß.
Fürtrag =	3305.	4900.
Die Verführung von 180 Fässer Brandwein, zu 2 Fä- ser auf ein Fuder gerechnet, machen 90 Fuhren, eine je- de zu 14 Tagen = = =	1260.	—
Ausser dem Brandwein noch etwa 300 Löße Getrei- de zu verführen, zu 7 bis 8 Löße auf ein Fuder gerechnet	532.	—
Ueberschuß an Arbeitssta- gen mit Anspann, von wel- chen die Fehlende 1598 Ar- beitstage zu Fuß genommen worden = = = = =	1979.	—
Zu allerlei vorkommenden Nebenarbeiten, übrige Ar- beitstage zu Fuß = =	—	670.
Summa	7076.	5570.

Durch obige Berechnung hoffe ich be-
wiesen zu haben, daß der Gutsbesitzer
keine Ursache hat, seinen Bauern einen
größ-

größern Gehorch aufzulegen, als ihnen zu leisten gebührt, und daß alle die bei einem Gut zu verrichtende Arbeiten mit den gewöhnlichen Arbeitstagen ganz bequem bestritten werden können. Sollten aber dennoch auf einigen Gütern die Bauren über ihre gesetzliche Arbeit angestrengt werden, so liegt es entweder an der Verwaltung des Herrn, der seine Arbeiter nicht gehörig einzutheilen und zu gebrauchen weiß; oder an den Bauren selbst, die ihre Tagesarbeiten nicht ordentlich verrichten.

Nithin ist der lief- und ehstländische Bauer nicht der so elende Sklave, für den er ausgeschrien wird. Soll er es aber denn durchaus heißen, so ist er es gewiß nur dem Namen nach. Man nenne ihn aber nach seiner natürlichen Benennung Bauer, und betrachte ihn im Lichte seines Wohlstandes, so werden gewiß alle die verhassten Meinungen, die man von seinem Elende gefaßt hat, schwinden,

den, und man wird ihn vielleicht den Freigelassenen, die sich oft Unterhalt erbetteln müssen, vorziehen. In einem jeden Stande giebt es reiche und arme Menschen; also auch im Bauerstande. Es ist also unbillig, wenn man den durch Faulheit und Liederlichkeit arm gewordenen Bauer bloß dem Gutsbesitzer zum Vorwurf machen will, ohne zugleich seine Aufmerksamkeit auf den fleißigen und wohlhabenden zu richten, und darnach den wahren Zustand eines lies- und ehstländischen Bauers zu beurtheilen. Man sehe doch denselben in den Kirchen, auf den Jahrmärkten, in den Krügen, auf Hochzeiten und dann, wenn er unbemerkt bei einem Schmause sich selbst überlassen ist. Wie wohlgemuth er sich denn in einem seinem Stande gemäßen Ueberfluß zeigt. Sein Weib und seine Kinder sind gut gekleidet. Das Weib ist oft mit großen silbernen Zierrathen behangen, und man sieht Mägden, die zehn und mehrere Rubel-

Kubelstücke am Halse hängen haben. Alles dieses sind nicht Zeugnisse seines Elendes, sondern seines Wohlstandes und einer Verfassung, in der er, wenn er seine Pflichten erfüllt, als Bauer so glücklich wie möglich seyn kann.

Ich wünsche, daß diese wenigen Blätter dem Herrn Verfasser des gedachten Buchs von der Sklaverei, eine bessere Meinung von der Verfassung des liefland- und ehstländischen Bauers geben und ihn überzeugen möchten, daß man auch mit den besten Absichten, von Vorurtheilen geleitet, oft in einer Sache zu weit gehen könne. Wie besonders die vom Richter der Niederrechtspflege jährlich vorzunehmende Inquisition einer von den Vorschlägen ist, der, so nützlich er auch zu seyn scheint, nur dazu dienen könnte, zwischen dem Herrn und seinen Bauern den Saamen des Hasses und der Zwietracht auszustreuen; denn bei diesen Untersuchungen

gen würde der Bauer allemal über etwas zu klagen haben, und der Herr würde sich immer vertheidigen müssen, und wenn letzterer sich würde vertheidigt haben, wer würde alsdenn wohl bei einem erbitterten Herrn der leidende Theil bis zur neuen Inquisition seyn? *) Würde nicht hiedurch das Band, das den Bauer an seinen Herrn bindet, zerrissen werden? Und gewiß ist es dasselbe, das einen liebevollen Vater an seine Kinder und Hausgenossen bindet.

Ich könnte hier auch einige Vorschläge machen, wie eins und das andere eingeführt und verbessert werden könnte. Ich bescheide mich aber dessen, einer weisen
Regie-

*) S. S. 188. Warum soll der Bauer nicht gleich klagen? warum soll er ein ganzes Jahr die Bedrängnisse seines Herrn dulden? Wofür sind denn die Niederland-Gerichte bestellt, und sitzen in diesem Gericht nicht auch Bauern?

Regierung vorzuschreiben, wie Sie Land und Leute regieren soll. Die einsichtsvolle Männer, denen das Wohl Lieflands anvertraut ist, wissen es zu gut, daß vielleicht hier und dort kleine Mißbräuche obwalten, aber sie wissen auch: daß sich nicht alles plötzlich ändern läßt, ohne die Rechte des einen oder des andern zu verletzen, und vielleicht dadurch Verwirrung im Ganzen anzurichten. Man überlasse doch diesen und der Zeit, die bereits viele Verbesserungen in Lief- und Ehfstand hervorgebracht hat, unsere Verfassung auf den vollkommensten Grad menschlicher Ordnung und Glückseligkeit zu bringen, und vergesse nie dabei: daß alte Gebräuche und Gewohnheiten so lange ehrwürdig bleiben müssen, bis etwas Vollkommeneres erfunden worden, das den alten Einrichtungen vorzuziehen wäre.

Zum Beschluß erlaube man mir eine kleine Ausschweifung.

Ich

Ich habe sowohl den Bauer als seinen Herrn bei meinen Berechnungen ihrer beiderseitigen Einkünfte, in einem blühenden Zustande gezeigt und vorausgesetzt, daß ergiebige Erndten beider Fleiß belohnt haben. Aber wenn durch Mißwachs, Hagel und Viehseuche der Bauer zu Grunde gerichtet, und der Herr, statt eine reiche Erndte einzusammeln, von seinen Feldern kaum so viel gewinnt, daß er sein Haus mit dem Nothwendigen versorgen und seine Saaten bestreiten kann; dabei aber doch alle Kronslieferungen richtig abliefern, seine Bauern ernähren, und noch überdem die Kopfsteuer für selbige bezahlen muß; wie sieht es denn mit dem Bauer und seinem Herrn aus? Und wer ist es dann, der den ersteren in seiner Noth unter die Arme greift, und ihm bei seinem eigenen Elende das letzte hingiebt, um ihn, wo nicht in einen ganz glücklichen, doch erträglichen Zustand zu setzen? Wer anders wohl, als der sogenannte

nannte raffinierte Herr! und dann weint dieser von allen Seiten gepresste Herr oft eine stille Thräne im Verborgenen und schätzt sich unglücklicher wie sein Bauer, der, nachdem er diesen mit allem geholfen, oft selbst vergebens um Hülfe seufzt. Alsdann ist das Stückchen Brod, worüber der Bauer, nach dem Ausdruck des Herrn Verfassers, *) Tränen fallen läßt, demjenigen vorzuziehen, das der Herr mit Gefahr des Verlustes seines ganzen Vermögens genießt; denn einige dergleichen unglückliche Jahre können ihn nötigen, sein Grundstück mit dem Rücken anzusehen; dahingegen sein Bauer wegen des Besizes seines Landes hinlänglich gesichert ist, und von dem Gutseigenthümer nie ohne Hülfe gelassen wird.

Und alle die hier angeführte Verbindlichkeiten des Herrn gegen seinen Bauer sollten

*) S. S. 134.

sollten letztern gegen erstern zu nichts verbinden? Nur immerhin entlasse man dem Erdensohn aller seiner Pflichten und gebe ihm auch, wenn man will, seine Freiheit; aber nur nehme man auch nicht demjenigen sein Eigenthum, der es für sein baarres Geld gekauft, geerbt oder auch für die dem Staate geleisteten Dienste als eine Belohnung erhalten hat.

Schloß = Oberpahlen,
gedruckt bei Grenzius und Kupzau.